

Vorlage Nr.: V1633/22
Datum: 15. September 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	06.09.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	19.09.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	29.09.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	10.11.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.11.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, mit der Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Projektgesellschaft“) die hier in Anlage 1 der Vorlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.
2. Die Auszahlung der Betriebsbeihilfe setzt die Anpassung des zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „SG Dynamo“) geschlossenen Nutzungsvertrages hinsichtlich der Miet-/Pachtminderung in gleicher Höhe voraus.
3. Der Stadtrat bekräftigt seine Absicht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine entsprechende Vereinbarung auch für die folgenden Spielzeiten abzuschließen.
4. Die Deckung der Mittel für den Zeitraum Juli bis Dezember 2022 (750.000 Euro) erfolgt in Höhe von 39.000 Euro aus dem Budget des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden und in Höhe von 711.000 Euro aus Mehreinnahmen/-erträgen aus der Gewerbesteuer 2022. Für die Jahre 2023 und 2024 soll die Zahlung der Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden erfolgen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2932/19 Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG
 V0877/21 Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt: 10.100.42.4.1.01 (EB Sportstätten Dresden)
 Kostenart: 43150100
 (Verlustabdeckung verb. Unt./Bet./Svm)

Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr: 2022: 750.000 Euro
 2023: 1.500.000 Euro
 2024: 750.000 Euro

Die Auszahlung für 2023 und 2024 steht unter dem Vorbehalt des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2023/2024 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2023/2024
 (Vorlage V1710/22)

Laufender Ertrag/jährlich:
 Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

2022: 711.000 Euro

PSP-Element: 10.100.61.1.0.01 (Steuern)
 Kostenart: 30130000 (Gewerbsteuer)

2022: 39.000 Euro
 2023: 1.500.000 Euro
 2024: 750.000 Euro

PSP-Element: 10.100.42.4.1.01 (EB Sportstätten Dresden)
 Kostenart: 43150100
 (Verlustabdeckung verb. Unt./Bet./SVm)

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck: kein Klimacheck notwendig

Begründung:

Der Betrieb des kommunalen Rudolf-Harbig-Stadions soll weiterhin unterstützt werden. Dazu soll der Konzessionär, die Projektgesellschaft, für dessen Bewirtschaftung auch in den Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024 eine Beihilfe erhalten. Die Grundlage für eine Fortsetzung der Unterstützung in der bisher bekannten Art und Weise wurde mit dem Beschluss des Stadtrates vom 10. Juni 2021 (V0877/21 „Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG“) geschaffen, indem der Stadtrat dort seine Absicht bekräftigt hat, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch für die folgenden Spielzeiten eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Die Höhe der Betriebskostenbeihilfe für die Sportinfrastruktur berechnet sich nach Art. 55 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, nachfolgend „AGVO“). Danach können 80 Prozent der ausschließlich für die sportbezogene Nutzung nachzuweisenden Betriebskosten bis höchstens zwei Millionen Euro pro Jahr ausgeglichen werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zahlung einer Betriebsbeihilfe ist die Zahlung einer Miete bzw. Pacht, die sich in einer wegen unterschiedlicher Berechnungsansätze schwer zu bestimmenden Bandbreite sonst üblicher Stadionmieten/-pachten bewegt. Dies gilt in besonderem Maße für die aktuelle Saison, in der aufgrund des pandemiebedingten Ausschlusses von Zuschauern nahezu ausschließlich Geisterspiele bzw. Spiele mit stark reduzierter Zuschauerzahl stattgefunden haben. Erst zum Ende der laufenden Saison wurden die Kapazitätsbeschränkungen aufgehoben und das Stadion konnte zur Vollauslastung zurückkehren.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Höhe der Miete/Pacht aus einem höchst komplexen Berechnungsmodell ergibt, das neben festgeschriebenen Mietpositionen auch verschiedene umsatz- und erlösabhängige Positionen beinhaltet, deren Höhe sich wiederum nach der jeweiligen Ligazugehörigkeit richtet.

Die SG Dynamo spielte in der abgelaufenen Saison 2021/2022 in der 2. Bundesliga. Zieht man die letzten beiden Spielzeiten, in denen die SG Dynamo das Rudolf-Harbig-Stadion als Zweitligist nutzte und der Stadionbetrieb nicht coronabedingt beeinträchtigt war (2017/2018 und 2018/2019), als Vergleichsmaßstab heran, so wäre für die aktuelle Saison unter normalen Umständen eine Miete/Pacht in Höhe von etwa fünf Millionen Euro an die Projektgesellschaft zu zahlen gewesen. Diese Miet-/Pachthöhe erfüllt die o. g. Vorgabe der Marktüblichkeit.

Besonderheit für die laufende Saison ist allerdings, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine große Anzahl von Heimspielen ohne Zuschauer oder mit deutlich herabgesetzter Zuschauerkapazität ausgetragen werden mussten. Dies führte zwar zu einer Reduzierung insbesondere der auf den Ticketerlösen basierenden Mietpositionen. Dennoch wird die SG Dynamo bis zum Ende dieser Saison mit einer Stadionmiete/-pacht in Höhe von etwa 3,7 Millionen Euro belastet werden, wovon etwa zwei Millionen Euro auf Miet-/Pachtbestandteile entfallen, die unabhängig von den aus Ticketverkäufen erzielten Erlösen zu entrichten sind.

Die unter Berücksichtigung der kommunalen Betriebsbeihilfe in Höhe von 1,5 Millionen Euro noch verbleibende Miete/Pacht in Höhe von etwa 2,2 Millionen Euro erfüllt ebenfalls die (pandemiebedingt anzupassenden) Anforderungen an die Marktüblichkeit der Stadionmiete/-pacht. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Zweitligisten, deren Verbindlichkeiten aus den mit den jeweiligen – zum Teil auch kommunalen – Stadionbetreibern geschlossenen Nutzungsverträgen aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation in erheblichem Maße reduziert wurden.

Für die Folgesaison 2022/2023 darf auf eine Rückkehr der Zuschauer und auf eine weitestgehend normale Nutzung und Vermarktung des Rudolf-Harbig-Stadions gehofft werden. Dies als Prämisse unterstellt, wären unter Berücksichtigung des kommunalen Zuschusses in Höhe von 1,5 Millionen Euro die für die 3. Liga verbleibende Miete/Pacht in Höhe von etwa 1,5 Millionen Euro als marktkonform anzusehen.

Für die Saison 2021/2022 wurden die beihilfefähigen Betriebskosten auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020/2021 der Projektgesellschaft ermittelt. Für die Saison 2022/2023 wird eine Prognose der Betriebskosten auf Grundlage der Ausgaben der Saison 2018/2019 als letzter coronafreier Saison zugrunde gelegt.

Art. 55 AGVO stellt Betriebsbeihilfen für den Betreiber frei, weil der Markt, auf dem er sich bewegt, unvollkommen funktioniert und ohne Beihilfe keine hinreichende Pachteinnahe erzielen kann. Die Beihilfe ist erforderlich, um den Betrieb der Infrastruktur entsprechend dem Konzessionsvertrag darstellen zu können.

Durch die Beihilfe wird es der Projektgesellschaft möglich, die Miete und Entgelte für die Nutzung der Sportinfrastruktur durch die SG Dynamo in gleicher Höhe zu reduzieren. Zugleich hat die Projektgesellschaft dafür Sorge zu tragen, in beiden Jahren eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 250 000 Euro pro Jahr zu bilden.

Die Einhaltung der Transparenzpflichten nach Art. 9 und 11 AGVO ist zu gewährleisten und die entsprechenden Dokumente und Informationen in die jeweiligen Online-Tools (TAM, SANI) einzustellen. Hierzu zählen insbesondere die Ergänzungsvereinbarung (Anlage 1).

Die Betriebskostenbeihilfe an die Projektgesellschaft unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Die Finanzierung der Betriebsbeihilfe erfolgt für das 2. Halbjahr 2022 in Höhe von 39.000 Euro aus dem Budget des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden und in Höhe von 711.000 Euro aus Mehreinnahmen/-erträgen aus der Gewerbesteuer 2022.

Für die Jahre 2023 (1.500.000 Euro) und 2024 (750.000 Euro) werden die finanziellen Mittel vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2023/2024 im Rahmen der Zuweisungen für Dritte aus dem Ergebnishaushalt der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt und sind Bestandteil des Planentwurfs des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zum Doppelhaushalt 2023/2024.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Vereinbarung zwischen LHD und Projektgesellschaft - Entwurf

Dirk Hilbert